



Wissler & Protzen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Wissler & Protzen · Postfach 10 05 71 · 76486 Baden-Baden

An unsere Mandanten

Baden-Baden, den 09.04.2020

BP/MP/ik

Mandantenrundsreiben Informationen zu Hilfen in der Corona-Krise (III)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten in unserem zweiten Mandantenrundsreiben das Corona-Soforthilfeprogramm der Bundesregierung angekündigt. Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat nun die Integration des Soforthilfeprogramms des Bundes abgeschlossen, sodass seit heute über dessen Internetseite eine Antragstellung bis zum 31.05.2020 möglich ist. Für alle Anträge (Bund und Land), die **ab sofort** gestellt werden, müssen **neue Antragsformulare** verwendet werden. **Alte** Antragsformulare werden **nicht mehr** anerkannt.

Das Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg hat die Soforthilfen des Bundes und des Landes in einer neuen Verwaltungsvorschrift komplett neu geregelt. Entgegen der bisherigen Aussage, ist nun auch in Baden-Württemberg eine **Doppelförderung nicht möglich**. Demnach bestimmt die Anzahl an Beschäftigten eines Unternehmens, ob dieses entweder die Soforthilfe des Bundes oder die des Landes in Anspruch nehmen kann. Antragsteller mit bis zu 10 Beschäftigten müssen das Soforthilfeprogramm des Bundes nutzen und Antragsteller mit mehr als 10 und bis zu 50 Mitarbeiter das Soforthilfeprogramm des Landes.

Die Handwerkskammer Mannheim Rhein-Necker-Odenwald hat sowohl zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl als auch zur Berechnung des Liquiditätengrasses ein **Berechnungstool** herausgegeben, welches wir Ihnen in der Anlage zur Verfügung stellen.

Wichtige Hinweise zur Berechnung der Mitarbeiteranzahl

Auch bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl kristallisiert sich inzwischen eine bestimmte Vorgehensweise heraus. Für die Berechnung ist die Anzahl an Beschäftigten nach Vollzeitäquivalente zu bestimmen, wobei Teilzeitkräfte in Vollzeitäquivalente umzurechnen sind. Die anzusetzenden Faktoren können Sie in Abhängigkeit von den vertraglich vereinbarten Stunden der Berechnungstabelle entnehmen. Inzwischen steht auch fest,

Wissler & Protzen
Lange Straße 89
76530 Baden-Baden
Telefon: +49 07221 3057-0
Telefax: +49 07221 3057-30
wpg@wissler-protzen.de
www.wissler-protzen.de

Dipl.-Kffr. Barbara Protzen
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin
Matthias Protzen
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
UST-IdNr. DE 232038119

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau
IBAN: DE78 6625 0030 0007 1075 01 · BIC: SOLADES1BAD
Volksbank Baden-Baden · Rastatt eG
IBAN: DE90 6629 0000 0000 2487 03 · BIC: VBRAD6KXXX
Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
IBAN: DE06 6627 0024 0033 3955 00 · BIC: DEUTDE33HAN



dass 450 €-Kräfte nun doch unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit fiktiv mit einem Faktor von 0,3 in die Berechnung aufzunehmen sind. Auszubildende können, aber müssen nicht angerechnet werden. Ebenfalls gelten mitarbeitende Eigentümer / Gesellschafter als Beschäftigte, so dass sie grundsätzlich wie eine Vollzeitkraft mit dem Faktor 1,0 mit einzurechnen sind.

Wichtige Hinweise zur Berechnung des Liquiditätsengpasses

Bitte beachten Sie, dass das **Berechnungstool** die Angaben der Einnahmen und Kosten **brutto**, d. h. zuzüglich darauf lastender Umsatzsteuer vorsieht. Soweit Sie daher Beträge aus Ihrer Buchhaltung / BWA ableiten, beachten Sie bitte, dass diese in aller Regel dort netto (ohne Umsatzsteuer) enthalten sind. Daher müssen Sie bei allen Einnahmen und Kosten, die mit Umsatzsteuer belastet sind, diese entsprechend „oben drauf“ rechnen.

Inzwischen steht fest, dass weder private Gelder noch betriebliche Liquidität (z.B. Guthaben auf dem Geschäftskonto) für die Berechnung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt werden müssen. Der Antragsteller muss lediglich nachweisen, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich die laufenden Betriebskosten der folgenden drei Monate ab Antragstellung aufgrund der Corona-Krise nicht decken werden. Es wird allerdings vorausgesetzt, dass **Entschädigungsleistungen** wie Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen oder zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall **vorrangig zu beanspruchen und** bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses **zu berücksichtigen sind**.

Beachten Sie bitte zudem, dass für „Soloselbständige“, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften ein pauschaler Betrag in Höhe von **1.180 € pro Monat** als Kosten für den **Lebensunterhalt** angesetzt werden kann, sofern dieser nicht anderweitig gesichert ist, jedoch kein fiktiver Unternehmerlohn. Weitere private Kosten des Lebensunterhalts können ggf. durch einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gesichert werden. Mehr Informationen hierzu finden Sie in unserem zweiten Mandantenrundschriften.

Wurde dem Antragsteller von seinem Vermieter / Verpächter ein **Nachlass** (keine Stundung) von mindestens 20 % **auf die Miete / Pacht** gewährt, darf in der Liquiditätsberechnung der Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate angesetzt werden.



Wissler & Protzen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Seite 3 von 3

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in dieser Zeit weiterhin zur Verfügung. Die Kanzlei ist zu den üblichen Öffnungszeiten besetzt. Wir bitten Sie allerdings, von Besuchen in der Kanzlei Abstand zu nehmen, und sich per Telefon oder Mail an uns zu wenden bzw. die Übergabe von Unterlagen vorab telefonisch mit uns abzusprechen.

Bitte beachten Sie, dass ein Mandantenrundsreiben lediglich der allgemeinen Information dient und Ihre individuelle Situation nicht oder nicht vollständig berücksichtigen kann. Bitte wenden Sie sich daher bei Detailfragen jederzeit gerne persönlich an uns.

Mit freundlichen Grüßen
Wissler & Protzen

Barbara Protzen
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Rechtsanwältin

Matthias Protzen
Wirtschaftsprüfer
Fachanwalt für Steuerrecht
Rechtsanwalt

Liquidität für 3 Monate berechnen

Betrieb

Kostenarten (brutto, inkl. USt.)

Laufende betriebliche Kosten:	1. Monat	2. Monat	3. Monat
	EUR ↓ hier bitte eintragen ↓	EUR ↓ hier bitte eintragen ↓	EUR ↓ hier bitte eintragen ↓
Personal- / Lohnkosten (inkl. Nebenkosten)			
Raumkosten (Miete, Pacht)			
Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)			
Reparatur, Instandhaltung			
Materialaufwand			
Hilfs- und Betriebsstoffe			
geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)			
Fahrzeuge (inkl. Steuer + Versicherung, ohne AfA)			
Büro (Telefon, Büromaterial, ...)			
Werbung			
Verpackung, Entsorgung			
Versicherung, Beiträge			
Rechts- und Betriebsberatung			
Steuerberater			
langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite)			
kurzfristige Zinsen (Kontokorrent), Bankgebühren			
Tilgung (für Darlehen, Kredite)			
Leasing			
Sonstiges 1:			
Sonstiges 2:			
Sonstiges 3:			
Laufende betriebliche Kosten	- €	- €	- €
Steuerzahlungen geschätzt (z. B. Gewerbesteuer; Kapitalertragssteuer)			- €
Summe lfd. betriebl. Kosten inkl. Steuerzahlungen	- €	- €	- €
angemessener Lebensunterhalt			
abzüglich geschätztem Umsatz (brutto, inkl. Ust.)			- €
Ergebnis / Monat	- €	- €	- €
Summe Ergebnis für 3 Monate	- €		
abzüglich vorhandene betriebl. liquide Mittel (Kasse, Bank, Kontokorrent)			
Ergebnis [positiv = Liquidität / negativ = Liquiditätsengpass]	- €		

Hinweis: Muss nicht mehr abgezogen werden!

Bestimmung der Vollzeitäquivalente (Stand zum 25. März 2020)

Betrieb:

Beschäftigte:	Arbeitszeit	VZÄ Faktor	Anzahl ↓ hier bitte eintragen ↓	Vollzeit-Äquivalent (VZÄ)	
Teilzeitkraft (z.B. auch Ehepartner)	bis 20 Std./Woche	0,5	0	0,00	Mitarbeitende Eigentümer / Gesellschafter gelten ebenfalls als Beschäftigte und können in o. g. Tabelle eingetragen werden (in Abhängigkeit Ihrer Wochenarbeitszeit).
Teilzeitkraft (z.B. auch Ehepartner)	über 20 und unter 30 Std./Woche	0,75	0	0,00	
Vollzeitkraft	über 30 Std./Woche	1,0	0	0,00	
Auszubildende/r ¹	für alle Auszubildenden	1,0	0	0,00	
Mitarbeiter/in auf 450,00 Euro Basis	für alle 450,00 Euro-Jobber	0,3	0	0,00	
Mitarbeiter/in Elternzeit	keine Anrechnung möglich	0,0	0	0,00	
Anzahl der Vollzeit-Äquivalente			0	0,0	

¹ Hinweis: Unternehmen bis zu 10 Beschäftigte: Auszubildende müssen mitgezählt werden; Unternehmen über 10 Beschäftigte: Auszubildende können mitgezählt werden